

II-1432 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1984 -05- 10 No. 96/R

der Abgeordneten Mag. Kabas. Dr. Gradischnik
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz über die staatsanwaltschaftlichen
Behörden (Staatsanwaltschaftsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom..... über
die staatsanwaltschaftlichen Behörden
(Staatsanwaltschaftsgesetz - StAG)

Der Nationalrat hat beschlossen.

Artikel I

Abschnitt I

Staatsanwaltschaftliche Behörden

Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 1. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind zur
Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor
allem in der Strafrechtspflege, berufen. Sie sind bei der
Erfüllung ihrer Aufgaben von den Gerichten unabhängig.

- 2 -

Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 2. (1) Bei jedem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz besteht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Gerichtshof zweiter Instanz eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokurator. Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokurator dem Bundesminister für Justiz unmittelbar untergeordnet.

(2) Den Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokurator steht ein Leiter vor, der die Behörde nach außen vertritt. Er beaufsichtigt die Tätigkeiten der ihm unterstehenden Organe und erteilt ihnen erforderlichenfalls Weisungen. Er ist befugt, die Amtsverrichtungen aller ihm untergeordneten staatsanwaltschaftlichen Organe im Einzelfall selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung aus wichtigen Gründen ein anderes als das nach der Geschäftseinteilung zuständige Organ zu betrauen. Er kann einen Teil seiner Befugnisse auf andere Organe seiner Behörde übertragen.

Abschnitt II

Organe der staatsanwaltschaftlichen Behörden

Staatsanwälte

§ 3. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Behörden üben ihre ihnen von den Gesetzen zugewiesene Tätigkeit unbeschadet des § 4 Abs. 1 zweiter Satz durch Staatsanwälte aus.

(2) Die bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und tätigen Staatsanwälte sind Organe der Rechts-

- 3 -

pflege zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden. Sie arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten. Die Staatsanwälte sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die Bundesverfassung sowie alle anderen Gesetze unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen und die Pflichten ihres Amtes rasch, gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen.

(3) Außer den Staatsanwälten können auch Richter und andere zum Richteramt befähigte Personen, die staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Dienstleistung zugewiesen sind, als deren Organe tätig sein. Mit Ausnahme der Abschnitte IV und VIII beziehen sich die Vorschriften dieses Gesetzes über Staatsanwälte auch auf sie.

Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Bezirksgerichten

§ 4. (1) Der Staatsanwaltschaft bei dem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz obliegt auch die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes. Diese Aufgabe kann auch von Bezirksanwälten versehen werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen.

(2) Bezirksanwälte sind Beamte des Fachdienstes oder in gleichartiger Verwendung stehende Vertragsbedienstete.

(3) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so hat in dringenden Fällen

- 4 -

der Leiter der Staatsanwaltschaft eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter zu bestellen. Ist er hiezu nicht in der Lage, so steht das Recht zur Bestellung dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu.

(4) Die Staatsanwälte und die Bezirksanwälte sind berechtigt, zur Durchführung ihrer dienstlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt III

Innere Einrichtung der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Berichte

Referate und Gruppen

§ 5. (1) Zum Zwecke der Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte sind in den staatsanwaltschaftlichen Behörden Referate zu bilden, denen bestimmte Tätigkeitsbereiche zugewiesen werden und die nach Möglichkeit mit einem, allenfalls auch mehreren Staatsanwälten zu besetzen sind.

(2) Nach Maßgabe der Größe und des Aufgabenbereiches der staatsanwaltschaftlichen Behörde können mehrere Referate zu Gruppen zusammengefaßt werden, die jeweils einem Staatsanwalt (§ 3 Abs. 2) als Gruppenleiter unterstellt werden, der über die entsprechende Eignung verfügen muß. Dem Gruppenleiter obliegen Revision und Aufsicht über die ihm unterstellten Staatsanwälte; daneben hat er in der Regel auch ein Referat zu führen.

- 5 -

(3) Alle nicht einem Gruppenleiter unterstellten Staatsanwälte unterstehen unmittelbar der Revision und Aufsicht des Behördenleiters. Dieser kann jedoch einen Staatsanwalt mit dessen Zustimmung revisionsfrei stellen, wenn der Staatsanwalt über die entsprechende Eignung und Erfahrung verfügt. Bei einer Staatsanwaltschaft ist die entsprechende Erfahrung bei einer zehn Jahre überschreitenden Tätigkeit als Staatsanwalt jedenfalls anzunehmen.

Geschäftseinteilung

§ 6. (1) Alljährlich haben die Leiter der staatsanwaltschaftlichen Behörden die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte rechtzeitig und möglichst gleichmäßig unter die bei der Behörde tätigen Staatsanwälte zu verteilen.

(2) Die Geschäftseinteilungen der Staatsanwaltschaften sind ehestens - tunlichst vor ihrem Wirksamwerden - der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen; aus wichtigen Gründen kann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft anordnen, daß die Geschäftseinteilung geändert wird.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben ihre Geschäftseinteilung dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

(4) Während des Kalenderjahres darf die Geschäftseinteilung nur aus schwerwiegenden Gründen geändert werden.

Geschäftsstelle

§ 7. Bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird zur Besorgung des Gehobenen Dienstes sowie des Fach-, des

- 6 -

Mittleren und des Hilfsdienstes eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Beamten oder Vertragsbediensteten zu besetzen ist.

Berichte

§ 8. (1) Das Bundesministerium für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften können in einzelnen Straffällen, in denen es wegen der Bedeutung der Sache zur Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnis nötig ist, anordnen, daß ihnen über den Gang des Verfahrens fortlaufend berichtet werde. Sie können auch veranlassen, daß ihnen über bestimmte Gruppen von Strafsachen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ständig oder vorübergehend berichtet werde. In der Berichtsverordnung ist jeweils auszusprechen, ob die Berichte vor oder nach Antragstellung vorzulegen sind.

(2) Über Straffälle, die von besonderem öffentlichen Interesse sind oder bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese, soweit die Sache nicht nur von räumlich begrenzter Bedeutung ist, dem Bundesministerium für Justiz von sich aus zu berichten. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang des Straffalles mit der politischen Tätigkeit des Mitgliedes nicht auszuschließen ist. Die Berichte sind, außer bei Gefahr im Verzug und soweit im Einzelfall nichts anderes angeordnet wird, vor der ersten Antragstellung bei Gericht, jedenfalls aber vor einem Verzicht auf Verfolgung zu erstatten. In anderen Bestimmungen vorgesehene Berichtspflichten bleiben unberührt.

- 7 -

(3) Über nicht offenbar haltlose Strafanzeigen gegen einen Richter, Staatsanwalt oder anderen Beamten oder Vertragsbediensteten aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz, einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, Notar oder Notariatskandidaten ist von den Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft zu berichten. Außer in den Fällen des Abs. 2 hat die Berichterstattung stets erst nach Antragstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden zu erfolgen.

(4) Die Oberstaatsanwaltschaften haben dem Bundesministerium für Justiz sowohl von der Einleitung als auch vom Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gegen Richter und Notare zu berichten.

Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

§ 9. In den in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Fällen haben die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten der Staatsanwaltschaft von sich aus Bericht zu erstatten und außer bei Gefahr im Verzug deren Weisungen abzuwarten.

Monats- und Jahresberichte

§ 10. (1) In jedem Monat haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft einen Bericht über die erledigten sowie über die noch anhängigen Strafsachen und deren Stand vorzulegen; soweit die Oberstaatsanwaltschaft es anordnet, sind diese Monatsberichte nach Referaten geordnet zu erstatten.

- 8 -

(2) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft über die auf Grund öffentlicher Anklage geführten strafgerichtlichen Verfahren einen Geschäftsausweis vorzulegen und die Entwicklung des Geschäftsanfalles zu erläutern. Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Geschäftsausweise zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. Sie haben eine Gesamtübersicht zusammenzustellen, der die Ausweiszahlen der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften zu entnehmen sind.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben dem Bundesministerium für Justiz nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe dieses Jahres erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. Die Oberstaatsanwaltschaften haben ferner Übersichten über die Disziplinarfälle gegen Richter und Notare vorzulegen.

(4) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft und die Oberstaatsanwaltschaften sowie die Generalprokuratur dem Bundesministerium für Justiz Berichte betreffend ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Rechtspflege sowie über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Staatsanwaltschaften und die Oberstaatsanwaltschaften haben unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 2 an Statistiken und automationsunterstützten Informationssystemen im Justizbereich durch Beistellung von Daten und Unterlagen mitzuwirken. Auch die Generalprokuratur hat gegebenenfalls einen Beitrag zu Statistiken und Informationssystemen zu leisten.

- 9 -

Geschäftsausweis der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

§ 11. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben einen Geschäftsausweis zu führen, der für jeden Monat gesondert anzulegen ist.

(2) Die Ausweise sind allmonatlich der Staatsanwaltschaft vorzulegen; diese prüft sie und sendet sie mit allfälligen Bemerkungen und Weisungen zurück.

Abschnitt IV

Dienstrechtliche Sonderbestimmungen

Ernennungserfordernisse

- § 12. Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer
1. im Sinne des Art. II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und
 2. am Tag der Wirksamkeit der Ernennung nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre.

- 10 -

Planstellen und Amtstitel

§ 13. Die auf Planstellen der Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur ernannten Staatsanwälte führen folgende Amtstitel:

Planstelle	Amtstitel
Staatsanwalt	
Erster Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft	Erster Staatsanwalt
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltstellvertreter
Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Generalanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Generalanwalt
Leiter der Generalprokuratur	Generalprokurator

- 11 -

Amtskleid

§ 14. (1) Dem bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde tätigen Staatsanwalt ist ein Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen.

(2) Wenn durch die Ernennung des Staatsanwaltes auf eine andere Planstelle eine Änderung des Amtskleides erforderlich wird, ist diese von Amts wegen durchzuführen.

(3) Nach Ablauf der Tragdauer geht das Amtskleid in das Eigentum des Staatsanwaltes über; auf sein Verlangen ist ihm nach Ablauf der Tragdauer ein neues Amtskleid aus Bundesmitteln beizustellen.

(4) Das Amtskleid besteht aus einem Talar und einem Barett. Es ist in fünf verschiedenen Ausstattungen vorzusehen, und zwar je eine für:

1. den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme des Leiters der Staatsanwaltschaft;
2. den Leiter der Staatsanwaltschaft und den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe II mit Ausnahme des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;
3. den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft;
4. den Staatsanwalt der Gehaltsgruppe III;
5. den Leiter der Generalprokuratur.

Ausschreibung der Planstellen

§ 15. Alle Planstellen von Staatsanwälten sind vor ihrer Besetzung auszuschreiben.

§ 16. (1) Die Ausschreibung der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur sowie die Ausschreibung der Planstellen der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften hat das Bundesministerium für Justiz zu veranlassen.

- 12 -

(2) Mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz haben der Leiter der Generalprokuratur die Ausschreibung der übrigen Planstellen bei der Generalprokuratur und der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft die übrigen Planstellen im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft zu veranlassen.

§ 17. (1) Die Ausschreibung hat neben den Erfordernissen für die Ernennung zum Staatsanwalt jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus hat sie über die Tätigkeit und Aufgabenbereiche des Inhabers der ausgeschriebenen Planstelle Aufschluß zu geben.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

(3) Die Ausschreibung hat im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen soll.

Bewerbungsgesuche

§ 18. (1) Bewerbungsgesuche sind an jene Dienstbehörde zu richten, die die Ausschreibung veranlaßt hat. Staatsanwälte, Richter und Beamte des Dienststandes haben ihr Bewerbungsgesuch im Dienstweg einzubringen.

- 13 -

(2) Staatsanwälte, Richter und Beamte des Bundesministeriums für Justiz haben ihrem Bewerbungsgesuch einen Standesbogen anzuschließen. Andere Bewerber haben die Erfüllung der Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt nachzuweisen. Soweit erforderlich, haben Bewerber in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für eine Ernennung auf die ausgeschriebene Planstelle geeignet erscheinen lassen.

(3) Die Dienstbehörde, von der die Ausschreibung veranlaßt wurde, hat das Bewerbungsgesuch an die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständige Ausschreibungskommission zur Begutachtung der Eignung der Bewerber weiterzuleiten.

Ausschreibungskommissionen

§ 19. (1) Beim Bundesministerium für Justiz, bei der Generalprokuratur und bei den Oberstaatsanwaltschaften ist je eine Kommission einzurichten, die die eingelangten Bewerbungsgesuche, insbesondere die gemäß § 18 Abs. 2 darin anzuführenden Gründe, zu prüfen und sich - soweit erforderlich im Rahmen einer persönlichen Aussprache mit dem Bewerber - einen Eindruck von der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers zu verschaffen hat (Ausschreibungskommission).

(2) Die Ausschreibungskommission hat nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung von deren Ergebnissen dem Bundesminister für Justiz ein begründetes Gutachten über das Maß der Eignung der Bewerber für die Ernennung auf die zu besetzende Planstelle zu erstatten. Das Gutachten kann auch eine Reihung aller Bewerber enthalten.

- 14 -

(3) Die Eignung ist insbesondere auf Grund der bisherigen Berufserfahrung und einschlägigen Verwendung der Bewerber, ihrer Fähigkeit zur Menschenführung, ihrer organisatorischen Fähigkeiten und, wenn der Bewerber bereits in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, auf Grund der Leistungsfeststellung oder der Dienstbeschreibung festzustellen.

§ 20. (1) Die Ausschreibungskommission beim Bundesministerium für Justiz ist mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von jeweils zwei Jahren einzurichten. Sie ist zur Begutachtung der Eignung der Bewerber um die Planstellen des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und des Leiters der Generalprokuratur zuständig.

(2) Die Ausschreibungskommissionen bei der Generalprokuratur und bei der Oberstaatsanwaltschaft sind auf Dauer einzurichten.

(3) Die Ausschreibungskommission bei der Generalprokuratur ist zur Begutachtung der Eignung der Bewerber um eine Planstelle bei der Generalprokuratur mit Ausnahme der Planstelle des Leiters der Generalprokuratur zuständig.

(4) Die Ausschreibungskommission bei der Oberstaatsanwaltschaft ist zur Begutachtung der Eignung der Bewerber um die gemäß § 16 Abs. 2 vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft auszuschreibenden Planstellen zuständig.

§ 21. (1) Jede Ausschreibungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Alle Mitglieder der Ausschreibungskommission müssen die Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt erfüllen.

- 15 -

(2) In die Ausschreibungskommission beim Bundesministerium für Justiz sind zwei Mitglieder vom Bundesminister für Justiz zu entsenden; eines dieser Mitglieder hat der Bundesminister für Justiz dabei zum Vorsitzenden der Ausschreibungskommission zu bestimmen.

(3) Der Ausschreibungskommission bei der Generalprokuratur gehören der Leiter der Generalprokuratur und derjenige Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur kraft Amtes als Mitglieder an, der die längste Dienstzeit auf dieser Planstelle aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungstichtag. Der Leiter der Generalprokuratur ist Vorsitzender der Ausschreibungskommission.

(4) Der Ausschreibungskommission bei der Oberstaatsanwaltschaft gehören der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und derjenige Leiter einer Staatsanwaltschaft im Sprengel dieser Oberstaatsanwaltschaft kraft Amtes als Mitglieder an, der die längste Dienstzeit als Leiter der Staatsanwaltschaft aufweist; bei gleich langer Dauer dieser Dienstzeit entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungstichtag. Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ist Vorsitzender der Ausschreibungskommission.

(5) Die Gewerkschaft öffentlicher Dienst hat je einen Staatsanwalt als Mitglied in jede Ausschreibungskommission zu entsenden.

(6) Je ein weiterer Staatsanwalt ist als Mitglied zu entsenden:

1. vom Zentralausschuß beim Bundesministerium für Justiz für die Staatsanwälte in die Ausschreibungskommission beim Bundesministerium für Justiz,

- 16 -

2. von dem bei der Generalprokuratur errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Ausschreibungskommission bei der Generalprokuratur und
3. von dem bei der Oberstaatsanwaltschaft errichteten Organ der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Ausschreibungskommission bei der Oberstaatsanwaltschaft.

§ 22. (1) Bedienstete, die außer Dienst gestellt wurden, ferner Bedienstete, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder in deren Standesausweis eine nicht gelöschte Disziplinarstrafe eingetragen ist, dürfen nicht in die Ausschreibungskommission entsendet werden. Die Entsendung eines Mitgliedes in mehr als eine Ausschreibungskommission ist zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft zur Ausschreibungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(3) Die Mitgliedschaft zur Ausschreibungskommission endet mit dem Ablauf der im § 20 Abs. 1 erster Satz festgesetzten Funktionsdauer, ferner mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand sowie mit dem Ablauf der Funktionsdauer jenes Vertretungskörpers, der das Mitglied in die Ausschreibungskommission entsendet hat; die Mitgliedschaft eines von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst oder von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsendeten Mitgliedes endet überdies, sobald dieses Mitglied nicht mehr Staatsanwalt ist oder sich im Ruhestand befindet.

- 17 -

(4) Ein Mitglied der Ausschreibungskommission kann vom entsendenden Organ nur dann vorzeitig abberufen werden, wenn sich in der Zusammensetzung dieses Organs seit der Entsendung eine Änderung ergeben hat.

§ 23. (1) Ist der Leiter der Generalprokuratur als Vorsitzender der Ausschreibungskommission bei der Generalprokuratur verhindert, so wird er durch den dienstältesten Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur (§ 21 Abs. 3) vertreten. In diesem Fall oder bei Verhinderung des dienstältesten Ersten Stellvertreters des Leiters der Generalprokuratur gehört als weiteres Mitglied kraft Amtes das in sinngemäßer Anwendung des § 21 Abs. 3 nächstberufene Mitglied der Generalprokuratur der Ausschreibungskommission an.

(2) Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft als Vorsitzender der Ausschreibungskommission bei der Oberstaatsanwaltschaft wird im Verhinderungsfalle durch seinen Ersten Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch einen anderen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft vertreten; unter mehreren für die Vertretung in Frage kommenden Staatsanwälten entscheidet die nach § 21 Abs. 4 zu bestimmende Reihenfolge.

(3) Der der Ausschreibungskommission bei der Oberstaatsanwaltschaft kraft Amtes angehörende Leiter einer Staatsanwaltschaft im Sprengel dieser Oberstaatsanwaltschaft wird im Verhinderungsfalle durch einen anderen Leiter einer Staatsanwaltschaft im Sprengel dieser Oberstaatsanwaltschaft vertreten; unter mehreren für die Vertretung in Frage kommenden Behördenleitern entscheidet die nach § 21 Abs. 4 zu be-

- 18 -

stimmende Reihenfolge. Sind alle Behördenleiter verhindert, so gehört derjenige Staatsanwalt der Ausschreibungskommission an, der den in § 21 Abs. 4 als Mitglied der Ausschreibungskommission vorgesehenen Leiter der Staatsanwaltschaft als Behördenleiter vertritt.

§ 24. (1) Für jedes vom Bundesminister für Justiz, von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte in die Ausschreibungskommission entsendete Mitglied ist je ein Stellvertreter zu entsenden, der im Falle des Ruhens der Mitgliedschaft oder der sonstigen Verhinderung des Mitgliedes in die Ausschreibungskommission einzutreten hat. Die Vorschriften über die Entsendung der Kommissionsmitglieder und deren Stellung gelten für die Stellvertreter sinngemäß.

(2) Im Bedarfsfall ist die Ausschreibungskommission durch Neuentsendung von Kommissionsmitgliedern zu ergänzen.

§ 25. (1) Auf das Verfahren der Ausschreibungskommission sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1, 7, 13 bis 16 sowie 18 bis 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Sitzungen der Ausschreibungskommission sind von deren Vorsitzendem einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Zur Beschlußfähigkeit der Ausschreibungskommission ist die Anwesenheit sämtlicher vier Mitglieder erforderlich.

(4) Die Ausschreibungskommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 19 -

(5) Bei der Abstimmung haben als erstes das von der gesetzlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsendete Mitglied, sodann das von der Gewerkschaft entsendete Mitglied, zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abzugeben.

(6) Die Ausschreibungskommission hat ihr Gutachten innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Bundesminister für Justiz zu erstatten. Das Gutachten hat auch die Meinung eines Mitgliedes der Ausschreibungskommission festzuhalten, das bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben ist.

(7) Steht der Bewerber in einem Dienstverhältnis zum Bund, so hat die Ausschreibungskommission das Recht, in seinen Standesausweis (Personalakt) sowie in die ihn betreffenden Leistungsfeststellungen und Dienstbeschreibungen Einsicht zu nehmen.

§ 26. Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte, die mit der Tätigkeit der Ausschreibungskommission verbunden sind, ist bei der Dienstbehörde, bei der die Kommission eingerichtet ist, vorzusorgen.

§ 27. Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Ernennung auf die von ihm angestrebte Planstelle. Er hat keine Parteistellung.

§ 28. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, dem gegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu beobachten. Nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und einer Reihung der Bewerber.

- 20 -

Abschnitt VWeisungenWeisungen vorgesetzter Behörden

§ 29. (1) Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind den staatsanwaltschaftlichen Behörden schriftlich zu erteilen und zu begründen. Ist das aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, nicht möglich, so ist eine mündlich erteilte Weisung sobald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

(2) Wird die Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren von den beteiligten Behörden mündlich erörtert, so ist das Ergebnis einer solchen Erörterung in einer Niederschrift festzuhalten, die allen beteiligten Behörden zugänglich zu machen ist. War die Staatsanwaltschaft an der Erörterung beteiligt, so hat sie die Niederschrift dem Tagebuch anzuschließen. Ergibt sich bei Erörterung der Sache eine übereinstimmende Auffassung der beteiligten Behörden, so ist eine schriftliche Weisung nur erforderlich, wenn eine der beteiligten Behörden die Erteilung einer Weisung für zweckmäßig hält oder ein beteiligtes staatsanwaltschaftliches Organ sie verlangt.

Weisungen innerhalb staatsanwaltschaftlicher Behörden

§ 30. (1) Ein Staatsanwalt, der eine ihm erteilte Weisung zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren für rechtswidrig hält, hat dies dem Vorgesetzten mitzuteilen, und zwar, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung.

- 21 -

Hat ein Staatsanwalt sonst Bedenken gegen eine Weisung, so soll er seine Bedenken dem Vorgesetzten mitteilen.

(2) Hält ein Staatsanwalt eine Weisung für rechtswidrig oder verlangt er schriftlich eine Weisung, so hat der Vorgesetzte die Weisung schriftlich zu erteilen oder schriftlich zu wiederholen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

(3) Wenn ein Staatsanwalt von der Rechtswidrigkeit oder Unvertretbarkeit des von ihm geforderten Verhaltens überzeugt ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, hat der Behördenleiter ihn auf schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen von der weiteren Behandlung der Sache zu entbinden, soweit es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Bekanntgabe von Weisungen

§ 31. Über Weisungen, deren Befolgung auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung abzielt, dürfen vor dieser Entscheidung nur der Behördenleiter und die ihm vorgesetzten Stellen Mitteilung machen. Nach der gerichtlichen Entscheidung wird durch die bloße Mitteilung darüber, daß, von welcher Behörde und in welcher Richtung eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, die Pflicht zur Amtsschwiegenheit nicht verletzt.

- 22 -

Abschnitt VI

Geschäftsgang der Staatsanwaltschaften

Verkehr mit dem Gericht

§ 32. (1) Die Staatsanwälte stellen in Verhandlungen und Sitzungen ihre Anträge mündlich, sonst in der Regel schriftlich. In gleicher Weise geben sie zu Anträgen eines Verfahrensbeteiligten oder auf Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

(2) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung ist, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Strafverfolgung gelegen ist, nach Möglichkeit jenem Staatsanwalt zu übertragen, der mit der Sache bis dahin vorwiegend befaßt war.

(3) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter eines Gerichtshofes kann auch Richteramtsanwärtern übertragen werden.

Einsicht in die Gerichtsakten

§ 33. Alle staatsanwaltschaftlichen Behörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in die gerichtlichen Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte über deren Inhalt einzuholen. In Beratungsprotokolle darf jedoch nur dann Einsicht genommen werden, wenn dies aus besonderen Gründen unerläßlich ist.

- 23 -

Tagebuch

§ 34. (1) Für jede in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallende Strafsache ist bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen. In anderen Fällen kann ein Tagebuch geführt werden.

(2) Die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige, für einen Einstellungsantrag oder die Zurückziehung eines Strafantrages, einer Anklage, eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines anderen selbständigen Antrages sind in das Tagebuch einzutragen.

(3) Wird ein Strafantrag, eine Anklageschrift oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingebracht, so ist ein Entwurf davon dem Tagebuch anzuschließen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelerklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.

(4) Bei Einbringung eines Strafantrages sind Umstände, die für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig zu vermerken.

Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 35. (1) Das Recht auf Einsicht in Tagebücher steht unbeschadet der nachstehenden Bestimmungen nur staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz sowie im erforderlichen Umfang jenen Behörden zu, die mit einem Straf- oder Disziplinarverfahren gegen einen Staatsanwalt befaßt sind.

- 24 -

(2) Ferner steht das Recht auf Einsicht in Tagebücher Untersuchungsausschüssen des Nationalrates und der Volksanwaltschaft zu.

(3) Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen Einsicht in Tagebücher gestatten. In diesem Fall soll die Einsicht nicht gewährt werden, bevor seit Zurücklegung der Anzeige oder sonstiger Beendigung des Verfahrens zehn Jahre vergangen sind.

(4) Bei begründetem rechtlichen Interesse ist in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte über sicherheitsbehördliche und andere Erhebungen Einsicht zu gewähren, in der Regel jedoch erst nach Zurücklegung der Anzeige, Einstellung oder Abbrechung (§ 412 StPO) des Verfahrens.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Erteilung von Auskünften aus Tagebüchern nach Art und Umfang des § 48 a StPO nicht entgegen, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an der Auskunft besteht.

- 25 -

Abschnitt VII

Aufsichtsrecht

Dienstaufsicht

· § 36. (1) Die Oberstaatsanwaltschaften haben in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes den Geschäftsgang der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften regelmäßig durch geeignete Maßnahmen und wenigstens alle vier Jahre durch unmittelbare Einschau zu überprüfen.

(2) Die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz gegenüber staatsanwaltschaftlichen Behörden richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1973.

Aufsichtsbeschwerden

§ 37. (1) Beschwerden gegen einen Staatsanwalt wegen seiner Amtsführung können bei jeder ihm vorgesetzten Stelle eingebracht werden. Wird die Beschwerde nicht bei der dem Staatsanwalt unmittelbar vorgesetzten Stelle eingebracht, so ist sie in der Regel dieser, wenn erforderlich mit einem Berichtsauftrag, zur weiteren Amtshandlung zu übermitteln.

(2) Alle nicht offenbar unbegründeten Beschwerden sind dem betroffenen Staatsanwalt mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist der Beschwerde abzuhelpen und darüber zu berichten oder die entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben.

- 26 -

Abschnitt VIII

Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz

§ 38. Für die auf Planstellen im Bundesministerium für Justiz ernannten Staatsanwälte gilt von den vorstehenden Bestimmungen nur § 12. Diese Staatsanwälte führen den Amtstitel Staatsanwalt, in der Gehaltsgruppe III den Amtstitel Generalanwalt.

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 403/1977, 169/1978, 529/1979 und 205/1982 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 28/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. Im § 31 haben die Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.
3. § 34 Abs. 4 wird aufgehoben.
4. § 37 wird aufgehoben.
5. Im § 448 haben der zweite Satz des Abs. 1, der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.

- 27 -

Artikel III

Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der 5. Abschnitt hat zu lauten:

"5. Abschnitt

Staatsanwälte

§ 152. Dienstrechtliche Sonderbestimmungen für Staatsanwälte enthalten die Abschnitte IV und VIII des Staatsanwaltschaftsgesetzes.

Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 153. Für das Ausmaß des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte gilt § 72 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes sinngemäß."

2. In der Anlage 1 hat Z 18 zu lauten:

"18. Staatsanwälte

Ernennungserfordernisse:

Die Erfüllung der Erfordernisse des § 12 des Staatsanwaltschaftsgesetzes."

- 28 -

Artikel IV

Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGrBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des § 74 Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Im ersten Satz des § 74 Abs. 2 haben die Wendung "über die Oberstaatsanwaltschaften, die Generalprokuratur" und der davor befindliche Beistrich sowie im ersten und zweiten Satz dieser Gesetzesstelle jeweils die Worte "und Staatsanwaltschaften" zu entfallen.

Artikel V

Änderung des Ausschreibungsgesetzes

Im Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 381/1975, entfällt im § 1 der Buchstabe d).

Artikel VI

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. Jänner 1985 in Kraft gesetzt werden.

- 29 -

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die innere Einrichtung und die Geschäftsführung der staatsanwaltschaftlichen Behörden, über die Geschäftsführung der Ausschreibungskommissionen sowie über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Staatsanwälte, durch Verordnung zu erlassen.

- 30 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 31 -

B e g r ü n d u n g

Allgemeines

Im Bundesministerium für Justiz wird schon seit längerem daran gearbeitet, einen Großteil der lediglich auf Verordnungsstufe stehenden Vorschriften der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung (StaGeo.) durch gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen, zumal auch die Landesvertreter der Staatsanwälte immer wieder - zum Teil unter Vorlage von Gesetzesentwürfen - eine gesetzliche Regelung des sie betreffenden Rechtsstoffes verlangt haben. In letzter Zeit hat es zudem die in der Öffentlichkeit stattfindende Diskussion über das Weisungsrecht immer notwendiger erscheinen lassen, dieses Rechtsgebiet umfassender und eingehender zu regeln, als es heute der Fall ist. In diesem Sinn erging auch die EntschlieÙung des Nationalrates vom 3. Dezember 1981, in der die Bundesregierung ersucht wurde, die bereits aufgenommenen Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst über die Neuregelung des staatsanwaltschaftlichen Organisationsrechtes und der damit zusammenhängenden dienstrechtlichen Vorschriften zügig fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen sowie die entsprechenden Regierungsvorlagen vorzulegen.

Dieser EntschlieÙung Rechnung tragend, wurden zunächst im Bundeskanzleramt Gespräche zwischen Vertretern der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und Landesvertretern der Richter und Staatsanwälte einerseits sowie Vertretern der Bundesministerien für Justiz und für Finanzen sowie des Bundeskanzleramtes andererseits geführt. Darüber hinaus trat im Bundesministerium für Justiz ein Arbeitskreis zusammen, der sich aus Landesvertretern der Richter und Staatsanwälte, Vertretern des Bundesministeriums für Justiz und - etwas

- 32 -

später - aus den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften zusammensetzte. Aufgabe dieses Arbeitskreises war es, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Staatsanwaltschaften bzw. über die staatsanwaltschaftliche Organisation zu erstellen. Zu diesem Zwecke wurden Teilentwürfe des Bundesministeriums für Justiz gründlich beraten und den notwendig scheinenden Änderungen und Ergänzungen unterzogen.

In der Folge wurden noch in der vergangenen Legislaturperiode sowohl von der ÖVP (Antrag Nr. 201/A vom 7. Oktober 1982) als auch von der SPÖ (Antrag Nr. 215/A vom 9. November 1982) Initiativanträge eingebracht, die im wesentlichen auf einem Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 1982 bzw. auf Vorentwürfen des Bundesministeriums für Justiz für ein Staatsanwaltschaftsgesetz fußten.

Beide Initiativanträge wurden gemeinsam im Justizausschuß behandelt, jedoch konnte vor Ablauf der letzten Legislaturperiode keine Einigung mehr zwischen den Beteiligten erzielt werden.

Das zwischen den Koalitionsparteien der jetzigen Bundesregierung abgeschlossene Arbeitsübereinkommen sah u. a. auch eine Regelung des Weisungsrechtes im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden vor. Dementsprechend wurden vom Bundesministerium für Justiz im Herbst 1983 die Gespräche mit den Vertretern der Staatsanwälte, in der Folge auch mit den Leitern der Oberstaatsanwaltschaften, wieder aufgenommen und die bisherigen (Vor)Entwürfe überarbeitet.

Nunmehr sind diese Arbeiten abgeschlossen; als ihr Ergebnis liegt der gegenständliche Initiativantrag der Regierungsparteien vor.

- 33 -

Der Gesetzesvorschlag soll die Staatsanwaltschaftliche Geschäftsordnung, deren gesetzliche Grundlagen zum Teil fraglich sind, weitgehend ersetzen. Die formelle Aufhebung der überholten Teile der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung wird zugleich mit der Neufassung derjenigen weiterhin notwendigen Anordnungen für die Geschäftsbehandlung, die nicht Gegenstand eines Gesetzes sein müssen, im Verordnungsweg zu erfolgen haben.

Ebenso wie in den bisherigen Vorschlägen sind im vorliegenden Initiativantrag Vorschriften über die Besetzung der staatsanwaltschaftlichen Planstellen und das Weisungsrecht in ausführlichen Bestimmungen enthalten. Damit soll hinsichtlich beider Rechtsgebiete eine verfassungsrechtlich einwandfreie Regelung gefunden werden, die sowohl den Anliegen der Staatsanwälte entgegenkommt, als auch - insbesondere im Hinblick auf die neu zu schaffenden staatsanwaltschaftlichen Kollektivorgane - sicherstellt, daß der Unterschied zwischen Staatsanwälten und Richtern nicht verwischt wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

1. Zu Abschnitt I (§§ 1 und 2):

§ 1 legt allgemein die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden fest und betont ihre Unabhängigkeit von den Gerichten. § 2 enthält Bestimmungen über den Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden und entspricht inhaltlich im wesentlichen den bisherigen Regelungen der Strafprozeßordnung und der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung.

2. Zu Abschnitt II (§§ 3 und 4):

Neben einer Aufzählung der verschiedenen staatsanwaltschaftlichen Organe enthält dieser Abschnitt vor allem eine Begriffsbestimmung sowie eine Umschreibung des Aufgabenbereiches und der Pflichten eines Staatsanwaltes. Festgelegt wird auch, daß die gesetzliche Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Organe grundsätzlich von "Staatsanwälten" ausgeübt wird, worunter - außer in den dienstrechtlichen Teilen (Abschnitte IV und VIII) - im Sinn dieses Gesetzes auch Richter und andere zum Richteramt befähigte Personen verstanden werden, die einer staatsanwaltschaftlichen Behörde zugewiesen sind (Zuteilungen ad hoc sind nicht vorgesehen). Die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 2 umfaßt nur die bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde ernannten und tatsächlich Dienst verrichtenden Staatsanwälte.

Wenn auch grundsätzlich die Anklagevertretung den Staatsanwälten obliegt, so ist doch - insbesondere im Hinblick auf die hierfür nicht ausreichende Zahl an Staatsanwälten - vorgesehen, daß, freilich unter Aufsicht und Leitung der Staatsanwälte, die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten von Bezirksanwälten ausgeübt wird, für die und deren Vertretung die Absätze 2 und 3 des § 4 nähere Regelungen enthalten.

3. Zu Abschnitt III (§§ 5 bis 11):

§ 5 enthält Vorschriften über Referats- und Gruppeneinteilungen sowie Revisionsfreistellung. Unter anderem sieht Abs. 2 vor, daß bei staatsanwaltschaftlichen Behörden mehrere Referate zu Gruppen zusammengefaßt werden können, sofern Größe und Aufgabenbereich dies notwendig erscheinen lassen. Mit Abs. 3 liegt erstmals eine gesetzliche Regelung einer auch jetzt schon in der Praxis geübten Vorgangsweise vor, erfahrene und geeignete Staatsanwälte nach einer gewissen

- 35 -

Dauer ihrer Tätigkeit revisionsfrei zu stellen. Bei der Staatsanwaltschaft erscheinen zehn Jahre für die nötige Erfahrung - die neben entsprechender Eignung gegeben sein muß - jedenfalls als ausreichend.

§ 6 enthält Bestimmungen über die Geschäftseinteilung. Hier ist vor allem herauszustreichen, daß die Geschäftseinteilung während des Jahres "nur aus schwerwiegenden Gründen" geändert werden darf, als welche z.B. Änderungen des Personalstandes, längere Urlaube oder Erkrankungen oder die Feststellung eines groben Mißverhältnisses der Arbeitsbelastung eines Staatsanwaltes im Verhältnis zu anderen anzusehen wären. In terminologischer Hinsicht wurde § 6 an Art. 87 B-VG angeglichen, der ebenfalls sowohl von (Geschäfts-) Verteilung wie von Einteilung spricht.

§ 7 ist weitgehend aus der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung übernommen. Es ist jedoch sichergestellt, daß auch B-Beamte in einer staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstelle Dienst versehen können.

In den §§ 8 bis 11 wird der Bereich der bisher sowohl in der Strafprozeßordnung als auch in der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung geregelten Berichtspflichten zusammengefaßt: Die §§ 8 und 9 behandeln die Berichtspflichten in Einzelstraffällen oder bestimmten Gruppen von Strafsachen. § 8 Abs. 1 regelt die von einer Oberbehörde verlangten Berichte, sofern der Auftrag auf fortlaufende Berichterstattung lautet oder für die künftige Berichterstattung hinsichtlich bestimmter Gruppen von Strafsachen gilt. § 8 Abs. 2, 3 und 4 enthalten Bestimmungen über die Pflichten zur spontanen Berichterstattung.

Die Befugnis der vorgesetzten Behörden, (einmalige) Berichtsaufträge über den Stand und die Fortentwicklung eines bestimmten Verfahrens zu erteilen, ergibt sich aus dem Auf-

sichtsrecht als solchem und bedarf in diesem Zusammenhang keiner besonderen Regelung. Von einem besonderen öffentlichen Interesse im Sinn des § 8 Abs. 2 wird etwa dann gesprochen werden können, wenn Umstände vorliegen, die mit dem ernstzunehmenden Interesse breiterer Bevölkerungsgruppen rechnen können.

§ 10 befaßt sich mit den Geschäftsausweisen der Staatsanwaltschaften sowie den Monats- und Jahresberichten der staatsanwaltschaftlichen Behörden und enthält in seinem Abs. 4 Bestimmungen über die von den staatsanwaltschaftlichen Behörden jährlich zu erstellenden sog. "Wahrnehmungsberichte" über den Zustand und den Gang der Rechtspflege und (allfällige) Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges der Justizbehörden. Diese Wahrnehmungsberichte sollen unter Beachtung auf die Unabhängigkeit der Rechtsprechung und ohne daß damit etwa ein "Aufsichtsrecht" der staatsanwaltschaftlichen Behörden gegenüber den Gerichten verbunden wäre (vgl. auch die Wahrnehmungsberichte des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nach § 36 Abs. 1 Z. 1 RAO) den Gesetzgeber und die Justizverwaltung bei ihrer Aufgabe unterstützen, einen reibungslosen Ablauf der Rechtspflege zu gewährleisten bzw. die Dienstaufsichtsbefugnisse wahrzunehmen. § 11 enthält schließlich Bestimmungen über die monatlich von den staatsanwaltschaftlichen Organen bei den Bezirksgerichten vorzulegenden Geschäftsausweise.

4. Zu Abschnitt IV (§§ 12 bis 28):

Durch die Aufnahme bestimmter dienstrechtlicher Materien in den Gesetzentwurf soll der bestehende enge Zusammenhang zwischen dem Organisationsrecht und Teilen des Dienstrechtes dokumentiert werden.

Aus diesem Grund sollen die Regelung des § 152 BDG 1979 über die Planstellen und Amtstitel für Staatsanwälte sowie

- 37 -

die in der Anlage 1 Z 18 dieses Gesetzes festgelegten Ernennungserfordernisse ebenso in das neue Gesetz eingebaut werden (§§ 12 und 13) wie die Regelung der Ausschreibung dieser Planstellen und des sich daran anknüpfenden Verfahrens zur Auswahl geeigneter Bewerber.

Einem Wunsch der Ständesvertreter entsprechend wird die Planstelle eines Ersten Stellvertreters des Leiters der Staatsanwaltschaft institutionalisiert. Für den Inhaber dieser Planstelle ist der alter österreichischer Tradition entsprechende Amtstitel Erster Staatsanwalt vorgesehen. Im Gegensatz zur Regelung vor dem Bundesgesetz vom 7.3.1979, BGBl. Nr. 136, soll dieser Amtstitel jedoch nur dem Inhaber jener Planstelle zukommen, die für die Vertretung des Leiters der Staatsanwaltschaft in seiner Funktion als Behördenleiter vorgesehen ist.

Der § 70 RDG nachgebildete § 14 befaßt sich mit dem Amtskleid; er stellt keine Änderung der bisherigen Regelung dar.

Die §§ 15 bis 17 regeln die näheren Umstände der Ausschreibung einer staatsanwaltschaftlichen Planstelle. Eine eingehendere Darstellung der vorausgesetzten "besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten" wird nur bei Ausschreibung leitender Funktionen zu erfolgen haben. § 18 enthält Bestimmungen hinsichtlich der Bewerbungsgesuche. Mit der Bezeichnung "Beamte des Dienststandes" in dessen Abs. 1 sind alle aktiven Bundesbediensteten erfaßt, vor allem die des Bundesministeriums für Justiz, aber auch - in Ausnahmefällen - anderer Dienststellen. Bei solchen Bewerbern müssen selbstverständlich alle in § 12 genannten Ernennungserfordernisse vorliegen.

Die §§ 19 bis 28 regeln die Begutachtung aller Bewerber um Staatsanwaltschaftsplanstellen in einer dem Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, nachgebildeten Weise. Das im Ausschreibungsgesetz enthaltene Rechtsgut soll auf die Erfordernisse des staatsanwaltschaftlichen Dienstes abgestimmt

- 38 -

und durch die Anwendung auf alle Staatsanwaltsplanstellen (statt wie bisher nur auf die Ausschreibung der Planstellen des Leiters der Generalprokuratur und des Leiters der Staatsanwaltschaft Wien) in seinem Geltungsbereich um ein Vielfaches erweitert werden. Damit werden die Vorteile einer verstärkten Demokratisierung und erhöhten Transparenz des Ausschreibungsvorganges auf alle Staatsanwaltsplanstellen ausgedehnt. Diese Ausdehnung ist möglich, weil bei den Staatsanwälten Planstellen und Funktion - anders als in sonstigen Bereichen der Verwaltung - zusammenfallen. Die Ausdehnung des Ausschreibungsverfahrens auf alle Staatsanwaltsplanstellen bewirkt eine deutliche Hervorhebung der Staatsanwälte aus dem übrigen Bereich der Verwaltung, was wiederum eine Stärkung der Stellung des Staatsanwaltes im Rechtsgefüge zur Folge hat.

Durch die Einrichtung ständiger und nicht bloß ad hoc gebildeter Ausschreibungskommissionen (§ 20), durch die Dezentralisierung der Kommissionen, die auch bei der Generalprokuratur und den Oberstaatsanwaltschaften (§ 19 Abs. 1) geschaffen werden sollen, durch die Verankerung des Leiters der Generalprokuratur und dessen dienstältesten Ersten Stellvertreters sowie des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft und des dienstältesten Leiters einer Staatsanwaltschaft als Mitglieder kraft Amtes in den Ausschreibungskommissionen (§ 21 Abs. 3 und 4) sowie schließlich durch den Einbau örtlicher Personalvertretungsorgane in die Bildung der Ausschreibungskommissionen (§ 21 Abs. 6 Z 2 und 3) soll sowohl den Besonderheiten des staatsanwaltschaftlichen Dienstes als auch den besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Eine Bestimmung des Inhaltes, daß die Mitglieder der Ausschreibungskommission in Ausübung ihres Amtes unabhängig und weisungsfrei sind, war nicht erforderlich, weil sich die Weisungsfreistellung schon aus dem Inhalt der der Kommission gestellten Aufgabe ergibt. Auf die näheren Ausführungen in den Erläuterungen zu § 4 des Ausschreibungsgesetzes (748 Blg.NR XIII. GP) wird hingewiesen.

- 39 -

Zur Lösung der bisweilen unterschiedlich beurteilten Rechtsfrage, ob der Personalvertretung über die im Ausschreibungsgesetz bzw. in diesem Abschnitt vorgesehenen Mitwirkungsrechte hinaus weitere Mitwirkungsrechte nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz zustehen, vermag das Staatsanwaltschaftsgesetz nichts beizutragen.

Hervorzuheben ist noch, daß die Verweisungen auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 in Abs. 1 des § 25 den Verweisungen in § 6 Abs. 1 des Ausschreibungsgesetzes entsprechen. Die darin auch enthaltene Verweisung auf § 7 AVG 1950 macht eigene Bestimmungen über die Befangenheit der Mitglieder der Ausschreibungskommission entbehrlich.

5. Zu Abschnitt V (§§ 29 bis 31):

Durch die teilweise Neuregelung des Weisungsrechtes wird einer schon länger andauernden Diskussion über diesen Rechtsbereich und verschiedenen legislativen Vorstößen der Vertreter der Staatsanwälte zu einem Großteil Rechnung getragen. Wenn auch weiterhin an der Befugnis vorgesetzter Organe und Behörden festgehalten wird, einem Staatsanwalt Weisungen zu erteilen, so sind doch in diesen Bestimmungen strengere Formvorschriften, Begründungspflicht und Maßnahmen für den Gewissensschutz des einzelnen Staatsanwaltes vorgesehen.

§ 30 Abs. 3 sieht vor, daß ein Staatsanwalt unter den dort genannten Gründen vom Behördenleiter von der weiteren Behandlung der Sache zu entbinden ist, wenn er dies schriftlich und ausreichend begründet verlangt. Das Recht des Behördenleiters, stets auch ohne formellen Antrag eines Staatsanwaltes eine Sache an sich zu ziehen bzw. ein anderes Mit-

- 40 -

glied der staatsanwaltschaftlichen Behörde damit zu betrauen (§ 2 Abs. 2), bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

Die §§ 29 bis 31 regeln nur das Weisungsrecht im Zusammenhang mit der Sachbehandlung in bestimmten Verfahren (im Rahmen der sog. Fachaufsicht), worunter alle den Gang des Verfahrens beeinflussenden Aufträge zu verstehen sind. Bloße Berichtsaufträge fallen somit nicht darunter, wohl aber z.B. jene Weisungen, die auf eine Anklageerhebung, auf die Abgabe einer Einstellungserklärung oder auf die Einbringung oder Zurückziehung eines Rechtsmittels abzielen oder Haftfragen berühren.

Dem zweiten Satz des § 31 ist zu entnehmen, daß nach der gerichtlichen Entscheidung dem Staatsanwalt das Recht zusteht, beispielsweise mitzuteilen, er habe von einer vorgesetzten Stelle die Weisung erhalten, Anklage (nicht) zu erheben oder einen Haftantrag (nicht) zu stellen. Bei allen weitergehenden Äußerungen ist im Einzelfall zu prüfen, ob durch die Mitteilung die Verschwiegenheitspflicht verletzt wurde.

6. Zu Abschnitt VI (§§ 32 bis 35):

Die schon bisher in der Praxis häufig geübte Vorgangsweise, den während der Vorerhebungen oder der Voruntersuchung mit einer Sache befaßten Staatsanwalt nach Möglichkeit auch in der Hauptverhandlung damit zu betrauen, wird nun in § 32 Abs. 2 gesetzlich fixiert. Im § 32 Abs. 3 ist erstmals eine gesetzliche Regelung dafür vorgesehen, daß auch Richteramtsanwärter als Sitzungsvertreter Verwendung finden können. Eine Vertretung der Anklage vor Schöffen- oder Geschwornengerichten soll Richteramtsanwärtern jedoch nicht gestattet werden.

- 41 -

Im § 33 ist die Einsicht in Gerichtsakten geregelt. Eine Einsichtnahme des Staatsanwaltes in Beratungsprotokolle ist - abweichend von der bisherigen Regelung des § 10 der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung - in Berücksichtigung des Grundsatzes der Waffengleichheit nur erlaubt, wenn dies "aus besonderen Gründen unerläßlich ist".

§ 34 vervollständigt die bisherigen Bestimmungen des § 26 Abs. 1 der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung über das Tagebuch. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Absätze 2 und 4, die eine in der Praxis zumeist ohnedies geübte Vorgangsweise gesetzlich festlegen sollen.

§ 35 regelt die Frage der Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten. Hier ist festgehalten, daß die Einsicht nur staatsanwaltschaftlichen Behörden - auch eines anderen Sprengels - , dem Bundesministerium für Justiz, den mit Straf- oder Disziplinarsachen gegen einen Staatsanwalt befaßten Behörden sowie Untersuchungsausschüssen des Nationalrates und der Volksanwaltschaft zusteht. Anderen Stellen oder Personen kann das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft lediglich zu Forschungszwecken oder "aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen" Einsicht gewähren, jedoch soll erst eine Frist von zehn Jahren seit Beendigung des Straffalles verstrichen sein.

In die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte (Abs. 4) ist hingegen bei begründetem rechtlichen Interesse Einsicht zu gewähren, im allgemeinen allerdings erst nach Zurücklegung der Anzeige, Einstellung oder Abbrechung des Verfahrens.

7. Zu Abschnitt VII (§§ 36, 37)

Dieser Abschnitt regelt das Aufsichtsrecht. § 36 Abs. 1 enthält Bestimmungen über die Dienstaufsicht der Oberstaats-

anwaltschaften gegenüber den Staatsanwaltschaften und setzt fest, daß der Geschäftsgang der Staatsanwaltschaften wenigstens alle vier Jahre "durch unmittelbare Einschau" (worunter nicht nur die Amtsuntersuchung im engeren Sinn, sondern auch jede andere - nach Art und Umfang den jeweiligen Erfordernissen entsprechende - Prüfung an Ort und Stelle zu verstehen ist) überprüft werden muß. Durch § 36 Abs. 2 soll verdeutlicht werden, daß sich die Dienstaufsicht des Bundesministeriums für Justiz gegenüber den staatsanwaltschaftlichen Behörden nach dem Bundesministeriengesetz 1973 richtet. Die Bestimmungen im Gerichtsorganisationsgesetz über die Dienstaufsicht gegenüber den Gerichten bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Erstattung von Aufsichtsbeschwerden gegen einen Staatsanwalt finden sich im § 37.

8. Zu Abschnitt VIII

§ 38 trägt der Tatsache Rechnung, daß im Bundesministerium für Justiz auch Staatsanwälte der Gehaltsgruppen I und III ernannt sind.

Zu Artikel III

Der 5. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 enthält bisher die dienstrechtlichen Sonderbestimmungen für Staatsanwälte. Die mit der Neuregelung des staatsanwaltschaftlichen Organisationsrechtes zusammenhängenden dienstrechtlichen Vorschriften sollen der EntschlieÙung des Nationalrates vom 3. 12. 1981 (E 73 NR/XV.GP) zufolge in das Staatsanwaltschaftsgesetz aufgenommen werden. Rechtssystematische Erwägungen sprechen jedoch dafür, den mit "Staatsanwälte" überschriebenen 5. Abschnitt des BDG 1979 beizubehalten.

- 43 -

Bei dieser Gelegenheit soll auch im § 153 eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß nur hinsichtlich des Ausmaßes des Erholungsurlaubes der Staatsanwälte auf das Richterdienstgesetz, und zwar auf § 72 Abs. 1, zurückgegriffen werden muß, zumal die übrigen Absätze des § 72 RDG ohnehin inhaltsgleich mit den entsprechenden Bestimmungen des BDG 1979 sind und im § 72 Abs. 2 RDG sogar eine Rückverweisung auf das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 enthalten ist.

Zu den mit der Neuregelung des staatsanwaltschaftlichen Organisationsrechtes zusammenhängenden dienstrechtlichen Vorschriften zählen auch die unter Z 18 der Anlage 1 zum BDG 1979 festgelegten Ernennungserfordernisse für Staatsanwälte. Auch sie sollen in das Staatsanwaltschaftsgesetz (§ 12) aufgenommen werden. Die bereits angesprochenen rechtssystematischen Erwägungen sprechen auch hier dafür, die mit "Staatsanwälte" überschriebene Ziffer 18 der Anlage 1 zum BDG 1979 beizubehalten.

Zu Artikel IV:

Die Änderungen des § 74 des Gerichtsorganisationsgesetzes ergeben sich durch die Neuregelung des Aufsichtsrechtes über die staatsanwaltschaftlichen Behörden im Abschnitt VII des Staatsanwaltschaftsgesetzes. Im übrigen bleiben § 74 und die sonstigen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes einschließlich der sich auf die Staatsanwaltschaften beziehenden Bestimmungen unberührt.

Zu Artikel II, V und VI:

Diese Artikel enthalten neben den üblichen Schlußbestimmungen auch die erforderliche Aufhebung entbehrlich gewordener Rechtsvorschriften.